

## Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 19. März 2010 III 33-1.6.5-42/10

Zulassungsnummer:

Geltungsdauer bis:

Z-6.5-2067

31. März 2015

Antragsteller:

SeTec Sicherheitstechnik GmbH Hauptstraße 40 a, 82229 Seefeld

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "SeTec 10W" für Feuerschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



Z-6.5-2067

### Seite 2 von 9 | 19. März 2010

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-6.5-2067

Seite 3 von 9 | 19. März 2010

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

#### 1.1.1 **Allgemeines**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "SeTec 10W" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen.

#### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss der sog. "Rauchschalter SRS 24/10" der Firma SeTec Sicherheitstechnik GmbH verwendet werden. Er muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die angeschlossenen Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

#### 1.1.3 **Brandmelder**

Als Brandmelder sind die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 zu verwenden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 541				
1. Optische Rauchmelder							
1.1	55000-317, Serie 65	Apollo	Teil 7				
1.2	ORB-OP-12001-APO, Serie ORBIS	S Apollo	Teil 7				
1.3	ORB-OH-13001-APO, Serie ORBI	S Apollo	Teil 7				
1.4	ECO 1003	System Sensor	Teil 7				
1.5	SLR-E3	Hochiki	Teil 7				
1.6	0-1362	Esser	Teil 7				
2. Wärmedifferentialmelder							
2.1	55000-122, Serie 65	Apollo	Teil 5, Klasse A1R				
2.2	ORB-HT-11001-APO, Serie ORBIS	Apollo Fire Detectors Ltd.	Teil 5, Klasse A1R				
2.3	ECO 1005	System Sensor	Teil 5, Klasse A1R				
2.4	TD-1262	Esser	Teil 5, Klasse A1				
3. Mehrfachsensorrauchmelder nach DIN EN 54¹ Teil 7 und Teil 5, Klasse A1R							
3.1	ECO 1002	System Sensor					

#### 1.1.4 **Feststellvorrichtung**

Als Feststellvorrichtungen müssen die Elektro-Haftmagnete oder die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach Liste 2 verwendet werden.

DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlichte oder Justimit Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen. Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit DIN EN 54 -5 DIN EN 54 -7 **DIN EN 54-8** 



Z-6.5-2067

Seite 4 von 9 | 19. März 2010

Liste 2: Feststellvorrichtungen

		1. Elektro-	Haft	magnete	
lfd. Nr.	Typenbezeichnung		Hersteller		Leistung P [W]
1.1	GT 50 R			Kendrion	1,5
1.2	GT 60 R			Kendrion	1,6
1.3	GT 70 R		Kendrion		1,5
1.4	GD 5.10			Dictator	1,6
1.5	GD 6.10	GD 6.10		Dictator	1,6
1.6	GD 7.10		Dictator		1,6
	2. Türschließer mit integ	rierter elek	trisc	h betriebener Feststellv	orrichtung
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Herstelle	er	Anmerkung	Leistung P [W]
2.1	TS 73 EMF	DORMA			2,0
2.2	BTS 80 EMB	DORMA		——	2,3
2.3	TS 4000 E	Geze		p-4 p-4	1,0
2.4	TS 5000 E	Geze		<b>—</b> —	2,2

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen Drehflügeltüren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-142) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-143) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

#### 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

#### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 **Allgemeines**

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1 und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"4 entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss der sog. "Rauchschalter SRS 24/10" der Firma SeTec Sicherheitstechnik GmbH verwendet werden. Er muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die angeschlossenen Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl und Errichten,

Ausgabe 2005-06 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;

DIN EN 60079-14 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

"Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung





Z-6.5-2067

#### Seite 5 von 9 | 19. März 2010

Das eingebaute Netzteil muss die 230 V Wechselspannung des öffentlichen Versorgungsnetzes in 24 V Gleichspannung für die Versorgung der angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) umwandeln.

Die gesamte Energieversorgung der Feststellvorrichtungen muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen.

An einen sog. "Rauchschalter SRS 24/10" dürfen maximal 10 Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt höchstens 10 W angeschlossen werden.

#### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder dürfen wahlweise die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse A1 bzw. der Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5¹ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

#### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) verwendet werden. Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 11556 entsprechen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 11556

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen entsprechend der Norm DIN EN 11556 gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und die Brandmelder oder deren Lieferscheine oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

DIN EN 60950 DIN EN 1155 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik ; Ausgabe 2001-12 Pautechnik Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04



Z-6.5-2067

Seite 6 von 9 | 19. März 2010

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.5-2067
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Aligemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 11556

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 11556 geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der Brandmelder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der Brandmelder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-6.5-2067

Seite 7 von 9 | 19. März 2010

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung – bestehend aus dem "Rauchschalter SRS 24/10" mit Energieversorgung (s. Abschnitt 1.1.2) sowie Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) – an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

#### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

#### 3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen: "Tür schließen".





Z-6.5-2067

#### Seite 8 von 9 | 19. März 2010

Der Feuerschutzabschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

#### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

#### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

#### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

## 3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Rauchmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen" 1: 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

#### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Deutsches Institut für Bantechnik



Z-6.5-2067

### Seite 9 von 9 | 19, März 2010

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

#### <u>Feststellanlage</u>

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme) dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und im Abstand von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, im Abstand von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechaik